

Betrauungsakt

des Landkreises Coburg und der Stadt Coburg

(im Folgenden ‚Gesellschafter‘ genannt‘)

für die

Zukunft.Coburg.Digital GmbH

(im Folgenden ‚Gesellschaft‘ genannt‘)

auf der Grundlage des

Beschlusses der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2011) 9380) (2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012

- Freistellungsbeschluss - ,

der

Mitteilung der EU-Kommission vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfavorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02, ABI. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der

Mitteilung der EU-Kommission vom 11. Januar 2012

Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011) (2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012) und

der

Richtlinie 2006/111/EG der EU-Kommission vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABI. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006) und

der

Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25.04.2012

über die Anwendung von Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen

Präambel

Durch die Installation, den Betrieb und die Entwicklung eines „Digitalen Gründerzentrums“ für das Coburger Land sollen Gründungsvorhaben mit einem klaren technologie- und digitalaffinen Fokus gefördert werden. Das Digitale Gründerzentrum, die Zukunft.Coburg.Digital GmbH, betreibt Standorte in Coburg und Rödental und etabliert ein breit angelegtes Netzwerk aus Unternehmen, Existenzgründern, Wirtschaftskammern, Forschungseinrichtungen, Hochschule, Kapitalgebern und kommunalen Wirtschaftsförderungen. Als Grundlage dienen die Richtlinien zur Förderung von Gründerzentren, Unternehmensgründungen und Netzwerkaktivitäten im Bereich der Digitalisierung vom 01.12.2015 (BayRS 7071-W).

Die Gesellschafter betrauen die Gesellschaft im Rahmen dieses Betrauungsaktes mit den in diesem Betrauungsakt definierten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Bei den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt es sich um wirtschaftliche Tätigkeiten, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Stärkung der regionalen Wirtschaft und Gründerszene sowie die aktive Unterstützung von Existenzgründungen im Bereich der Digitalisierung durch indirekte Wirtschaftsförderung. Gleichzeitig ist der Aufbau und die Unterhaltung eines Netzwerkes zu allgemeinen Digitalisierungsstandorten im Freistaat Bayern zu pflegen. Auf die Gesellschaftersatzung der Gesellschaft wird verwiesen.

Die Gesellschaft ist mithin selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Dieser Betrauungsakt konkretisiert den bereits durch den Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft begründeten Gegenstand und Zweck des Unternehmens, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu erbringen.

Es wird festgestellt, dass dieser Betrauungsakt keinen Anspruch der Gesellschaft gegenüber den Gesellschaftern zur Leistung von Verlustausgleichszahlungen begründet. Der Betrauungsakt bildet nur eine Rechtsfertigungsgrundlage für mögliche Ausgleichszahlungen nach dem EU-Beihilfenrecht.

Des Weiteren wird festgestellt, dass auf Grund des Betrauungsakts keine Finanzierung von Leistungen der Gesellschaft erfolgt, die keine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen.

§ 1
Gemeinwohlaufgabe;
Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

Die Dienstleistungen mit denen die Gesellschaft betraut ist, stellen Leistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des „Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind“ (2012/21EU) dar. Das sind solche Tätigkeiten, die mit einer besonderen Gemeinwohlverpflichtung verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden. Diese Aufgaben werden von privaten Unternehmen, die im eigenen gewerblichen Interesse handeln, nicht oder nicht in gleichem Umfang oder nicht zu den gleichen Bedingungen erbracht. Die hier relevanten Tätigkeiten werden also vom Markt nicht bereitgestellt, gleichwohl besteht an deren Erbringung ein allgemeines wirtschaftliches Interesse.

§ 2
Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen
(zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Stärkung der regionalen Wirtschaft und Gründerszene sowie die aktive Unterstützung von Existenzgründungen im Bereich der Digitalisierung durch indirekte Wirtschaftsförderung. Dabei ist der Aufbau und die Unterhaltung eines Netzwerkes zu allgemeinen Digitalisierungsstandorten im Freistaat Bayern zu pflegen sowie der Betrieb eines Digitalen Gründerzentrums umzusetzen.
- (2) Die Gesellschaft verwirklicht ihre Ziele durch die Durchführung aller Maßnahmen, die den in Abs. 1 genannten Zwecken dienen, insbesondere
 - a) Unterstützung und Förderung von digitalen Existenzgründungen und dem Aufbau eines Gründerökosystems in der Region Coburg
 - b) Unterstützung von Unternehmen bei den Herausforderungen der digitalen Transformation
 - c) Auf- und Ausbau von Gründungsaktivitäten aus der Hochschule Coburg
 - d) Initiierung von Projekten zur Förderung der digitalen Transformation zwischen Gründern, Unternehmen und Institutionen
 - e) Entwicklung und Festigung von Verbindungen zwischen Gründern und bestehenden Unternehmen
 - f) Frühe Vernetzung der Gründer untereinander und aktive Begleitung eines nachhaltigen Austausches unter den Jungunternehmen
 - g) Fruchtbare Verbund zwischen Gründern und unterstützenden Organisationen
 - h) Förderung der Vernetzung zwischen den verschiedenen unterstützenden, wirtschaftsfördernden Organisationen
 - i) Betrieb des Digitalen Gründerzentrums an den Standorten Rödentel und Coburg, um die Befähigung von Existenzgründungen im Digitalbereich durch die Bereitstellung von Entwicklungs- und Kreativflächen zu fördern

- j) Bereitstellung von Entwicklungs- und Kreativflächen an den Standorten Rödental und Coburg für etablierte regionale und überregionale Unternehmen mit digitalen Schwerpunkten, um deren Transformation zu unterstützen und die Vernetzung von Gründern und bestehenden Unternehmen zu gewährleisten

Darüber hinaus ist die Gesellschaft für die Betreuung und Abwicklung der Zuwendungsbescheide zur Projektförderung

- Errichtung eines Gründerzentrums und Netzwerkaktivitäten in Bamberg“, Az. 20-3065.04-01/16 vom 23.12.2016 genannten Fördermitteln der Konsortialpartnerschaft mit der IGZ Bamberg GmbH

- „DGZ „Digital Manufactory“ für die Region Coburg“ Teil I. Umbaumaßnahmen und Erstausrüstung“ vom 02.12.2020

- „DGZ „Digital Manufactory“ für die Region Coburg“ Teil II. Anmietung der Räumlichkeiten“ vom 02.12.2020

und den hier genannten Fördermitteln für die Region Coburg tatsächlich und rechtlich verantwortlich.

- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle im Zusammenhang mit dem Gegenstand nach Abs. 1 und mit der Zielverwirklichung nach Abs. 2 stehenden notwendigen Leistungen, Geschäfte und Tätigkeiten selbst zu erbringen und/oder an Dritte zu beauftragen bzw. abzuschließen.
- (4) Die Gesellschaft erbringt bestimmte Leistungen nicht im eigenen wirtschaftlichen Interesse, sondern ganz oder teilweise auf Grund des in § 2 der Gesellschaftssatzung festgelegten Unternehmensgegenstands sowie der damit verbundenen Sicherstellung der unter § 1 bezeichneten DAWI. Er erfüllt damit gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Sinne des Freistellungsbeschlusses, die mit dem vorliegenden Betrauungsakt definiert werden.

§ 3

Ausgleichsleistungen und ähnliche Vorteile (zu Art. 5 Freistellungsbeschlusses)

- (1) Zum Ausgleich der im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen nach § 2 dieses Betrauungsaktes entstehenden Kosten und zur Sicherung der Tätigkeit der Gesellschaft nach dem satzungsgemäß festgelegten Zweck können die Gesellschafter der Gesellschaft eine Ausgleichszahlung zuwenden. Die Höhe der Zahlung ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan, der sich hierauf beziehenden Finanzierungsvereinbarung sowie den Jahresabschluss des jeweiligen Jahres. Die Zuwendung darf nach Art 2 Abs.1 Buchstabe a) des Freistellungsbeschlusses während des Betrauungszeitraums durchschnittlich einen Betrag von € 15 Mio. pro Jahr nicht überschreiten.

Auf diesen Grundlagen entscheiden die Gesellschafter über die Höhe der Zuwendung. Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der Gesellschaft auf die Ausgleichszahlung.

- (2) Führen unvorhersehbare Ereignisse auf Grund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinen wirtschaftlichen Interessen nach § 2 zu höheren nicht gedeckten Kosten, können auch diese ausgeglichen werden.
- (3) Die Ausgleichszahlung darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen abzudecken.
- (4) Sollte die Gesellschaft derzeit oder in Zukunft weitere nicht in § 2 aufgeführte Leistungen erbringen, so sind diese gesondert neben den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse auszuweisen.
- (5) Bereits in der Vergangenheit an die Gesellschaft gewährte Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) werden von dieser Betrauung umfasst.

§ 4

Vermeidung von Überkompensierung (zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlung keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 entsteht, führt die Gesellschaft jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses.
- (2) Die Gesellschafter sind berechtigt Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zu prüfen oder überprüfen zu lassen.
- (3) Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung von mehr als 10 % der für das Prüfungsjahr gewährten Mittel, fordern die Gesellschafter die Gesellschaft zur Rückzahlung des überhöhten Betrages auf. Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung von maximal 10 %, so kann dieser Betrag auf den nächstfolgenden Zahlungszeitraum übertragen und von dem für diesen nächsten Zahlungszeitraum zu zahlenden Ausgleich abgezogen werden.

§5

Trennungsrechnung (zu Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, im Rahmen der Aufstellung des jeweiligen Wirtschaftsplans eine Plan-und Ist-(Trennungsrechnung) zu erstellen, in der die Kosten und Einnahmen der Tätigkeiten nach § 2, sowie gegebenenfalls sonstiger Tätigkeiten jeweils gesondert dargestellt werden. Diese Trennungsrechnung hat die Anforderungen des Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses, sowie die Grundsätze der EU Transparenzrichtlinie zu erfüllen.
- (2) Die der Trennungsrechnung zu Grunde liegende Kostenrechnungsgrundsätze müssen bereits bei der Aufstellung des jeweiligen Wirtschaftsplans eindeutig bestimmt sein und

sind in der Regel erst für die Trennungsrechnung im Folgejahr änderbar. Über die Kostenrechnungsgrundsätze, insbesondere die Maßstäbe der Schlüsselung für einzelne Kosten und Einnahmen, die auf zwei oder mehrere Tätigkeiten entfallen, sind Aufzeichnungen zu führen.

- (3) Die Gesellschaft wird die Trennungsrechnung nach § 5 Abs. 1 und 2 im Rahmen der Jahresabschlussprüfung entsprechend der Kontrolle der Überkompensation nach § 4 Abs. 1 testieren lassen und das Ergebnis den Gesellschaftern in geeigneter Form zur Kenntnis bringen.

§ 6

Dauer der Betrauung

Die Betrauung erfolgt für zehn Jahre. Sechs Monate vor Ablauf dieser zehn Jahre werden die Gesellschafter über eine erneute Betrauung der Gesellschaft mit der Erbringung von Leistungen nach § 2 dieses Betrauungsaktes entscheiden.

§ 7

Vorhalten von Unterlagen (zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen der Freistellungsentscheidung vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren aufzubewahren.

§ 8

Salvatorische Klausel, Anpassungsklausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Betrauung nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden oder eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, so berührt dies die Betrauung im Übrigen nicht. Die Gesellschafter werden zur Ersetzung einer solchen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung schaffen, die so weit wie möglich dem entspricht, was gewollt war oder nach Sinn und Zweck der Betrauung gewollt gewesen wäre, wenn die mangelnde Rechtskonformität oder Undurchführbarkeit der entsprechenden Bestimmung bzw. Regelungslücke erkannt worden wäre.
- (2) Sollten sich die rechtlichen, wirtschaftlichen oder technischen Voraussetzungen der Betrauung grundlegend ändern und ist in Folge dessen die Beibehaltung der Bestimmung für die Gesellschafter oder die Gesellschaft nicht mehr zumutbar, so kann die Betrauung entsprechend angepasst werden.

§ 9

Kontrollrechte

- (1) Die Gesellschaft wird den Freistaat Bayern und die Bundesrepublik Deutschland erforderlichenfalls über den Betrauungsakt und seine Fortschreibungen unterrichten.
- (2) Die Bundesrepublik hat als Mitgliedsstaat im Hinblick auf die Einhaltung der EU-beihilferechtlicher Vorschriften eine Kontrollpflicht für Beihilfegewährungen.
- (3) Die Gesellschaft wird der Bundesrepublik Deutschland für eine Kontrolle alle zur Prüfung einer Überkompensation erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen. Dazu gehören die unter § 6 genannten Unterlagen. Sollte die Gesellschaft die Unterlagen nach diesem Absatz nicht zur Verfügung stellen, kann eine Ausgleichsleistung verweigert werden.

§ 10

Hinweis auf Grundlagenbeschluss

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom xx.xx.2020 diesen Betrauungsakt beschlossen.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom xx.xx.2020 diesen Betrauungsakt beschlossen.

Coburg, den xx.xx.2020

Landrat Sebastian Straubel

Coburg, den xx.xx.2020

Oberbürgermeister Dominik Sauerteig